

4

Faller, Christian

Von: Krüger, Hubertus <Hubertus.Krueger@gl.berlin-brandenburg.de>
Gesendet: Freitag, 6. Januar 2023 08:13
An: Behoerdenbeteiligung
Cc: 'Juliane Prause'; 'toeb@potsdam-mittelmark.de'
Betreff: Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“
Anlagen: 2022-0815-KLM-BP-026-Verlängerung-Wolfswerder-ZF01.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren ,
 anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o.g. Planung, die wir ausschließlich per e-mail versenden.

Freundliche Grüße
 Im Auftrag
 Hubertus Krüger

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
 Berlin-Brandenburg
 GL 5, Umsetzung der Raumordnungspläne,
 landesplanerische Verfahren
 Henning-Von-Tresckow-Straße 2-8
 14471 Potsdam
 Tel.: 0331/866-8755
 Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 09. JAN. 2023 Nr.: 174	D/W
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		GV

Fachbereich Bauplan. Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl. Bau	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG: 10. JAN. 2023			Hochbau
Nr.: 78			Wohn-V.
RÜ	WVl Grm:		FBL
e	Ablage:	digital	Registratur

Am 11.1.23 - Fa



Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow
Fachbereich Bauen/Wohnen
Postfach 1108
14533 Kleinmachnow

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Krüger
Gesch.-Z.: GL5.4-46152-007-0815/2022

Tel.: 0331-866-8755
Fax: 0331-866-8703

Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Nur per Mail: behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de

Potsdam, 6. Januar 2023

Planung/Vorhaben: Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“, Stand Scoping-Papier 25.11.2022

Gemeinde / Ortsteil: Kleinmachnow
Kreis: Potsdam Mittelmark
Region: Havelland-Fläming

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 02.12.2022, eingegangen am 09.12.2022

- X Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages
X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.
Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
X Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.
Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.
Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in einem reinen Wohngebiet geschaffen werden.
Das Plangebiet, in dem die Festsetzung des Wohngebietes vorgesehen ist, liegt nach der Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem die Kommunen große Spielräume zur Binnendifferenzierung haben. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist gemäß Ziel 5.6 Abs. 3 LEP HR ohne quantitative Beschränkung möglich.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Table with 3 columns: Dienstsitze, Telefon, Fax, ÖPNV. It lists various office locations and contact information for the planning department.

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 GVBl. II, Nr. 35;

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag

gez. Krüger

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- Bau	Tiefbau/ Stadtzw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 156		18. JAN. 2023	
RÜ	Wvl am:	FBL	
BY	Ablage:	digital	Registrierung



Die
Autobahn
Nordost

Die Autobahn GmbH
des Bundes

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf

T: +49 3302 8040

F: +49 3302 8041391

E: nordost@autobahn.de

www.autobahn.de

dn 1901.23 → Fa

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Rathaus Kleinmachnow
FB Stadtplanung/Bauordnung
Postfach 1108
14533 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow			
BM	EINGANG: 17. JAN. 2023 Nr.: 397	B/W	
BBM		R/S/O	
Personal		BOBU	
F/B/L		GV	S/K/S

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61/2158/Dez-22 Fa,
02.12.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
C5-KM, Datum

Name, Durchwahl
Karsten Mausolf, -1421

Datum
11.01.2023

Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ (WR) in der Gemarkung Kleinmachnow, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich östlich der Autobahn (A) 115 in einem minimalen Abstand von etwa 2,8 km zur Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren zu diesem Vorhaben ist nicht mehr erforderlich.

Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbaubeschränkungszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbauverbotszone).

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Reimund Griesche
Abteilungsleiter

i. A. Karsten Mausolf
Sachbearbeiter

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Faller, Christian

Von: Borchardt, Michaela <Michaela.Borchardt@LBV.brandenburg.de>
Gesendet: Montag, 19. Dezember 2022 07:10
An: Behördenbeteiligung
Betreff: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow
Anlagen: bpl_2022-840.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu dem o. a. Planungsvorhaben vorab per E-Mail zur Kenntnis. Das Original wird Ihnen auf dem Postweg zugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michaela Borchardt
Dezernat 22 - ÖPNV-Förderung und -Genehmigungen

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Telefon: 03342-4266 2209
(Achtung ab dem 01.01.2023 ändert sich meine Telefonnummer.
Die neue Rufnummer lautet 03342 – 4266 2412)
Fax: 03342-42667608
E-Mail: Michaela.Borchardt@LBV.Brandenburg.de
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

Fachbereich Bauen/Verkehr			
Verkehr/ Klima	Stadt/ Bau	Tiefbau/ Stadtver.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. <u>6</u>			Wohn-V.
RÜ	WV am:	FBL	
<u>BV</u>	Abgabe	dt./let	Registrier

05.01.2023 → FA

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: <u>19.12.2022</u> Nr.: <u>19</u> GV	B/V
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S

Rathaus Kleinmachnow
FD Stadtplanung / Bauordnung
Postfach 11 08
14533 Kleinmachnow

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Borchardt
Gesch-Z.: 2241-34214/2022/840
Telefon: 03342 / 4266 2209
Fax: 03342 / 4266 7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 19.12.2022

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 2. Dezember 2022; Ihr Zeichen: 61/2158/Dez-22 Fa

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen eingereichten Planungsunterlagen habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen den o. g. Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnen in einem reinen Wohngebiet geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.

Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Borchardt



Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Rathaus Kleinmachnow
FD Stadtplanung / Bauordnung
Postfach 11 08
14533 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 23. DEZ. 2022 Nr.: 8881	B/W
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		GV



**Außenstelle
Cottbus**

Bearb.: Frau Borchardt
Gesch.-Z.: 2241-34214/2022/840
Telefon: 03342 / 4266 2209
Fax: 03342 / 4266 7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Jan 29. 12. 22

Fö. für Verkehrsmittel/Verkehrsmittel			
Verkehr/ Klima	Stadt/ Land	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG: 3933 27. DEZ. 2022			Hochbau
Nr.:			Wohn-V.
RO	Wf. Gm.	ZL	
	Ablage:	digital	Registrierung

am 30.12.22 → Fa
Cottbus, 19.12.2022

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der
Gemeinde Kleinmachnow**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 2. Dezember 2022; Ihr Zeichen: 61/2158/Dez-22 Fa

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen eingereichten Planungsunterlagen habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen den o. g. Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnen in einem reinen Wohngebiet geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbe-
reiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Außenstelle Cottbus • Guldener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.

Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Borchardt

20



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Steinstraße 104-106, Haus 14 C | 14480 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow
Fachbereich Bauen/Wohnen
FD Stadtplanung/Bauordnung
Herr Fallner
Postfach 1108
14533 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtplan./ Bauord.	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 2803	22. DEZ. 2022		Wohn-V.
RÜ	Wf am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registrierung

am 30.12.22 → Fa

Dezernat Planung West
Dienststätte Potsdam
Steinstraße 104-106, Haus 14 C
14480 Potsdam

Bearb.: Carolin Frenz
Gesch.-Z.: 521.07
Hausruf: 03342 249 1408
Fax: 03342 249 1380
Internet: www.ls.brandenburg.de
Carolin.Frenz@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 10 AS Michendorf, A 115 AS Babelsberg
Potsdam Hbf. DB und S-Bahn S 7

Potsdam, 19.12.2022

**Bebauungsplanverfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“
Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB
Unser Zeichen: 132/2022**

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fallner,

mit Posteingang vom 06.12.2022 haben Sie die Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht.

Entsprechend dem Scoping-Papier sollen die planungsrechtliche Voraussetzungen für Wohnen in einem reinen Wohngebiet zu schaffen. Es ist beabsichtigt auf den bereits existierenden Grundstücken Bauplanungsrecht herzustellen. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Am Rund“ und „Wolfswerder“ erfolgen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) vertritt als Baulastträger für die Bundes- und Landesstraßen die Belange dieser Straßen. Auf Grund des geringen zu erwartenden Verkehrs und der Erschließung über Gemeindestraßen besteht seitens des LS keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Frenz unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Freundliche Grüße
i.A.

Frank Schmidt
Regionalleiter West

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 21. DEZ. 2022 Nr.: 8826	B/V
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S
	GV	

24

Faller, Christian

Von: Schuster, Andrea <Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 14:36
An: Faller, Christian
Betreff: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Wolfswerder
Anlagen: Anlage Immissionsschutz.pdf; Anschreiben T2 GSN TÖB LfU BP 20230111.pdf

Sehr geehrter Herr Faller,

Sie erhalten die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Eine Lesebestätigung/Eingangsbestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
 Andrea Schuster
 Abteilung Technischer Umweltschutz 2
 Büro des Abteilungsleiters / Gesamtkoordination TÖB
 Landesamt für Umwelt
 Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam
 Besucheranschrift: Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus
 Tel.: 0355 4991-1303
 Fax: 0331 27548-3308
 Mail: TOEB@lfu.brandenburg.de
 Internet: <http://www.lfu.brandenburg.de>

Fachbereich Bauen / Anwohner			
Verkehr/ Klima	Stadt- Planung	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 1210		13. JAN. 2023	Wohn-V.
RÜ	WV am:	FBL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Abgabe:	digital	Registrierung

du 16.1.23 -> Fa

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Hinweis:

Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z. B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können.

Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 12. JAN. 2023 Nr.: 263 GV	B/W
BBM		R/S/O
Personel		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow
Postfach 1108
14533 Kleinmachnow

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/609+45#15157/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 11. Januar 2023

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Wolfswerder

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 02.12.2022
- Scopingunterlagen, 25.11.2022
- Artenschutzgutachten, 04.11.2020
- Abgrenzung Geltungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 11. Januar 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	TÖB BP KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" Gemeinde Kleinmachnow, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T26 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 276/22 T26

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) BP KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 510 – 514 und 540 - 552 der Flur 9 in der Gemarkung Kleinmachnow.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren erfolgt wohl im Regelverfahren nach § 8 Abs. 2 BauGB¹. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von Wohnraum im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein reines Wohngebiete nach § 3 BauNVO² ausgewiesen.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)³ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁴. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist</p>	

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 |

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁵ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁶. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Kleinmachnow und grenzt unmittelbar an die Landesgrenze Berlin – Brandenburg. Es ist derzeit größtenteils unbebaut und stellt sich als überwiegend bewaldete Fläche dar. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden die Landesgrenze Berlin – Brandenburg mit angrenzender Wohnbebauung, im Osten Waldflächen, im Süden und Westen Wohnbauflächen.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Das reine Wohngebiet besitzt einen Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) nachts bzw. 40 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen. Auf Grund der konkreten räumlichen Gegebenheiten sowie der sich bereits aus anderen gesetzlichen Gegebenheiten (GEG⁸) ergebenden Mindestanforderungen an die Bauweise gehe ich davon aus, dass die gesunden Wohnverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden. Durch die in einiger Entfernung verlaufenden Hauptverkehrsstraßen B1 und A115 werden im Plangebiet nur unwesentliche Immissionen verursacht.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet sind mir keine Anlagen bekannt, welche den Anforderungen der 12. BImSchV⁹ unterliegen.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. Für beide Schutzgüter sind verbale Aussagen mit einer Gegenüberstellung der Ist- mit der Plansituation erforderlich. Für das Schutzgut Klima / Luft sind die Auswirkungen der Planung sowohl klein- als auch großräumig zu betrachten.

3. Fazit

⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBL 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBL Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

⁸ Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden* (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

⁹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Es sind derzeit keine unüberwindlichen Widerstände hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes erkennbar, aller Voraussicht nach kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 5. Januar 2023 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtteil/ Ba	Tiefbau/ Stachw.	Gemeinde- größen
EINGANG: Nr.: 3861		19. DEZ. 2022	Fachbau
RÜ	W/Am:	FBL	
BV	Abgabe:	digital	Registrator



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Gemeinde Kleinmachnow
Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen/Wohnen
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	B/
BBM	16. DEZ. 2022	R/S/O
Personal	Nr.: 8737	BBB
F/B/L	GV	S/K/S

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.48-31-941
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Am 19.12.2022 -> F-1

Cottbus, 14. Dezember 2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“

Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2022 – 61/ 2158 /Dez-22 Fa

Anhørungsfrist: 13. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Erdgasspeicher/Untergrundspeicher:

Der o. g. Bebauungsplan befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche.

Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt.

Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.).

Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der

Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin.

Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Tzschichholz

Faller, Christian

Von: Berg, Christoph <C.Berg@Berliner-Erdgasspeicher.de>
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2023 10:50
An: Faller, Christian
Betreff: KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“, Erdgasspeicher Charlottenburg-Wilmersdorf, Bebauungsplanverfahren, Stellungnahme des LBGR.

Sehr geehrter Herr Faller,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Es ergeben sich aus Sicht von BES keine Ein- oder Beschränkungen für Ihre geplanten Bauvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
 BES
 Im Auftrag
 Christoph Berg

BES Berliner Erdgasspeicher GmbH
 Glockenturmstraße 18
 14053 Berlin

Telefon: +4930 7872-2624
 Fax: +4930 7872-2655
 Mobil: +49172 2845 268
 E-Mail: C.Berg@Berliner-Erdgasspeicher.de

Fachbereich Bauplan/Wohnbau			
Verkehr/ Klima	Stadt- planung	Tiefbau/ Stadt-w.	Gemeinde- grün Haushalt
EINGANG:			
Nr. 1274		08. MAI 2023	
RU	Wohnung		
BV	Abfall	digital	digital

du 9.5.23 → Fa

Von: C.Faller@kleinmachnow.de <C.Faller@kleinmachnow.de>
Gesendet: Dienstag, 14. März 2023 10:19
An: Info Erdgasspeicher <Info@Berliner-Erdgasspeicher.de>
Betreff: KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“, Erdgasspeicher Charlottenburg-Wilmersdorf, Bebauungsplanverfahren, Stellungnahme des LBGR.

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von c.faller@kleinmachnow.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist
 Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Bebauungsplanverfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ und der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde seitens des „LBGR“ eine Stellungnahme abgegeben, die uns zur Nachforschung bzgl. des rückzubauenden Erdgasspeichers im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf verleitet. Die Stellungnahme liegt dieser E-Mail bei. Von Seiten der LBGR - Brandenburg ist eingebracht worden, dass an der Erdoberfläche Bodenbewegungen auf Grund des Rückbaues des Gasspeichers auftreten können.

Sehen Sie Konflikte, die durch die Schaffung eines reinen Wohngebiets (WR) auftreten? Besteht die Annahme, dass die Bebauung aufgrund möglicher Bodenbewegungen nicht realisiert werden kann? Sind Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung zu erteilen? Im Anhang finden Sie die geografische Lage des künftigen reinen Wohngebiets (WR).

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie den Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung (Ansprechpartner Herr Faller) am besten unter den u.a. Kontaktdaten.

Freundliche Grüße

i. A. C. Faller

Sachbearbeiter Stadtplanung/Bauordnung
Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung
Fachbereich Bauen/Wohnen

Tel.: +49 33203 877-2032 | Fax: +49 33203 877-2999

E-Mail: c.faller@kleinmachnow.de

Gemeinde Kleinmachnow • Rathaus
Adolf-Grimme-Ring 10 | 14532 Kleinmachnow

BES
Berliner Erdgasspeicher GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 55594 B
Geschäftsführer: Holger Staisch

Faller, Christian

Von: Schneider Carsten <Carsten.Schneider@dwd.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. Januar 2023 10:32
An: Faller, Christian
Cc: Potsdam Klima
Betreff: AW: BPL KLM-BP-026 Verlängerung Wolfswerder Kleinmachnow

Sehr geehrte Frau/Herr C. Faller,

ich gebe Ihre Anfrage gern an das Regionale Klimabüro in Potsdam/Stahnsdorf weiter.

Kontakt telefonisch: 069-8062-5404

*↳ Telefonat mit reg. Klima bu
geführt! Es werden kostenfreie
Daten übermittelt! ja, 4.1.23*

Mit freundlichen Grüßen
Carsten Schneider

Deutscher Wetterdienst
 Niederlassung Potsdam
 Vorsitzender ÖPR Potsdam
 SBV Potsdam/Leipzig/Lindenberg
 Verwaltungsbereich Ost Potsdam

Güterfelder Damm 87-91
 14532 Stahnsdorf
 Tel: 069 / 8062-5171

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 09. JAN. 2023 Nr.: 157	B/W
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		GV
		S/K/S

Diensthandy: 0172/1507715
 E-Mail: carsten.schneider@dwd.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: C.Faller@kleinmachnow.de <C.Faller@kleinmachnow.de>
 Gesendet: Mittwoch, 4. Januar 2023 08:49
 An: Carsten.Schneider@dwd.de
 Betreff: AW: BPL KLM-BP-026 Verlängerung Wolfswerder Kleinmachnow

Handwritten signature

Postfach 101550 Potsdam			
Verkehr/ Klima	Stadtklima	Tierkreis/ Ställe	Gemeinde- güter
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 61	10. JAN. 2023		Wohn-V.
RU	WV am:		FBL
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablage:	digital	Registrierung

Am 11.1.23 -> Fe

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für die eingereichte Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren. Sie teilen in Ihrer Stellungnahme mit, dass wir von Ihnen klimatologische Gutachten bekommen könnten. Daran haben wir Interesse, da evtl. eine UVP durchgeführt werden muss. Sind diese Informationen frei zugänglich oder kostenpflichtig? Falls diese frei zugänglich sind, zeigen wir Interesse, falls nicht, muss ich erst intern Rücksprache halten. Evtl. können Sie uns auch spezielle Informationen über das gesamte Gemeindegebiet von Kleinmachnow geben. Diese können Sie gerne an meine E-Mailadresse senden. Im Verfahren habe ich bereits auf die Klimakarten vom Land Berlin zurückgegriffen. Mikroklimatische Rückschlüsse lassen sich grob durch die bestehende Siedlungs- und Freiraumstruktur im Geltungsbereich und angrenzend an diesen ableiten.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie den Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung (Ansprechpartner Herr Faller) am besten unter den u.a. Kontaktdaten.

Freundliche Grüße

i. A. C. Faller

Sachbearbeiter Stadtplanung/Bauordnung
Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung
Fachbereich Bauen/Wohnen

Tel.: +49 33203 877-2032 | Fax: +49 33203 877-2999
E-Mail: c.faller@kleinmachnow.de

Gemeinde Kleinmachnow . Rathaus
Adolf-Grimme-Ring 10 | 14532 Kleinmachnow

Think before you print! Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schneider Carsten <Carsten.Schneider@dwd.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2023 13:29
An: Behoerdenbeteiligung <buergerbeteiligung@kleinmachnow.de>
Betreff: BPL KLM-BP-026 Verlängerung Wolfswerder Kleinmachnow

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des DWD zum o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Carsten Schneider

Deutscher Wetterdienst
Niederlassung Potsdam
Abteilung Service und Finanzen
Verwaltungsbereich Ost Potsdam

Güterfelder Damm 87-91
14532 Stahnsdorf
Tel: 069 / 8062-5171

Diensthandy: 0172/1507715
E-Mail: carsten.schneider@dwd.de

--

Sofern die Gemeinde Kleinmachnow erstmalig personenbezogene Daten von Ihnen erhebt und verarbeitet, möchten wir Sie auf die Neuerungen im Datenschutz aufgrund der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den von Ihnen verfolgten Zweck bzw. den gesetzlich erlaubten Zwecken bei uns erhoben und gespeichert. Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://ofcsg2dvvf1.dwd.de/fmlurlsvvc/?fewReq=:BJVo+NTEwPiJyOTYqNCJtYDk0NT40NSJ3bWNqZXBxdmE5YDI2PTMwZjNgYWVhNmBIMjw2YjA1YDw0NGJhNGBmMWU0YjI3MGlyZSJwOTUyMzY8NTwxNjUidW1gOTc0MDNpYk5qNDQ0MjExKTc0MDNpYk5rNDQ0MjExInZndHA5R2V2d3BhaipXZ2xqYW1gYXZEYHNgKmBhImc5MTUibGBoOTQ=&url=http%3a%2f%2fwww.kleinmachnow.de> auf der Startseite auf der rechten Seite, unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“. Speziellere Hinweise und Informationen im Zusammenhang mit Melde- und Passangelegenheiten finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage auf der Seite des Bürgerbüros.

Bitte beachten Sie: Zum Schutz vor den aktuellen Verschlüsselungs-Trojaner nimmt die Gemeindeverwaltung derzeit keine E-Mails mit Anhängen im MS-Office-Format entgegen. Bitte senden Sie bei Bedarf ausschließlich „.pdf“-Dokumente an uns. Sendungen insbesondere mit „.doc“ / „.docx“ oder „.xls“ / „.xlsx“-Anhängen erreichen ihre Empfänger nicht und werden gelöscht.

E-Mails von der Gemeinde Kleinmachnow dienen nur zur Übermittlung einfacher Nachrichten ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs nur über die E-Mail-Adresse gemeinde@kleinmachnow.de oder gemeindeamt@kleinmachnow.de-mail.de mit qualifizierten elektronisch signierten Dokumenten möglich ist.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Hinweis (DWD): Mindestens eine URL in dieser E-Mail wurde vom Schadsoftware-Erkennungssystem als potentiell gefährlich eingestuft und so umgeschrieben, dass ein Klick darauf diese zunächst auf gefährliche Downloads hin untersucht, bevor Inhalte angezeigt werden. Die Analyse erfolgt ohne menschliches Zutun voll automatisiert. Der Datenschutz ist gewährleistet. Es kann einige Sekunden dauern, bis die Inhalte angezeigt werden.

Der Originalabsender dieser E-Mail ist: prvs=0368035d22=c.faller@kleinmachnow.de. Wenn Ihnen dieser unbekannt ist, so sollten Sie die enthaltenen Links nicht anklicken.

Faller, Christian

Von: Schneider Carsten <Carsten.Schneider@dwd.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2023 13:29
An: Behoerdenbeteiligung
Betreff: BPL KLM-BP-026 Verlängerung Wolfswerder Kleinmachnow
Anlagen: Stellungnahme PB24PD_357-2022.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des DWD zum o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Carsten Schneider

Deutscher Wetterdienst
Niederlassung Potsdam
Abteilung Service und Finanzen
Verwaltungsbereich Ost Potsdam

Güterfelder Damm 87-91
14532 Stahnsdorf
Tel: 069 / 8062-5171

Diensthandy: 0172/1507715
E-Mail: carsten.schneider@dwd.de

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt/ Baup	Tiefbau/ Stadt.v.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 24			05. JAN. 2023
RÜ	Wf am:	FSL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablage:	digital	Registrierung

Am 09.01.2023 → f/a

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 03. JAN. 2023 Nr.: 70	B/W
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
357-2022
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Rathaus Kleinmachnow
Postfach 1108
14533 Kleinmachnow

Potsdam, 3. Januar 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplanverfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ in Kleinmachnow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 02.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplanverfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ in Kleinmachnow und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



35



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Potsdam | Heinrich-Mann-Allee 93a | 14478 Potsdam

Oberförsterei Potsdam

Rathaus Kleinmachnow
Postfach 1108
14533 Kleinmachnow

Bearb.: Holger Hendtke
Gesch.Z.: LFB 15.03-7026-31/18/22/KLM
Hausruf: +49 331 879189
Fax: +49 331 275484350
Obf.Potsdam@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Potsdam, 20. Dezember 2022

Bebauungsplan KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" - Gemeinde Kleinmachnow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Forstrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ernsting,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Planvorhaben zur Kenntnis und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Holger Hendtke
Leiter Oberförsterei Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 21. DEZ. 2022 Nr.: 8822	B/W
BBM		R/S/O
Personel		BOBÜ
F/B/L		GV

Dieses Dokument wurde am 20. Dezember 2022 durch Holger Hendtke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage:
- Stellungnahme vom 20.12.2022

Eingangsbereich Bauverfahren			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ BauO	Tiefbau/ StadtV.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr.: 3895			Wohn-V.
RÜ	Wvi am:		F&L
	Abgabe:	digital	Registrierung

Dienstgebäude

Heinrich-Mann-Allee 93a

Telefon

14478 Potsdam

Fax

(0331) 275484350

(0331) 879189

am 30.12.22 -> Fg

Formblatt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung

(§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Kleinmachnow	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan	Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“
<input type="checkbox"/>	vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Fristablauf für die Stellungnahme am:	13. Januar 2023

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

Landesbetrieb Forst Brandenburg -Untere Forstbehörde-

Absender Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Untere Forstbehörde-
Oberförsterei Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 93a
14478 Potsdam

Datum: 20.12.2022
Tel.: 0331/ 879189
Fax.: 0331/ 275484350
Bearbeiter/in: Herr Hendtke
Az.: LFB 15.03-7026-31/18/22/KLM

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

Innerhalb des Vorentwurfes (Scoping-Papier) zum Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ ist Wald gemäß § 2 LWaldG¹⁾ betroffen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 509 tlw., 510, 511, 512, 513, 514, 540, 541, 542, 543, 544, 547, 548, 549, 550, 551, 1552 und 1553. Gemäß dem Scoping-Papier zum Bebauungsplan wird der vorhandene Wald mit dem Ziel der Änderung der Nutzungsart in Wohnbaufläche, Straßenfläche und öffentliche Grünfläche überplant. Diese dauernde Waldumwandlung darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde erfolgen. Dieser Genehmigung steht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG gleich, wenn im rechtskräftigen Bebauungsplan die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Verlängerung Wolfswerder“ steht einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG derzeit nicht gleich. D.h. es handelt sich im Entwurfsstadium nicht um einen waldderechtlich qualifizierten B-Plan.

b) Rechtsgrundlagen:

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der derzeit geltenden Fassung
- 2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung
- 3) Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), in der derzeit geltenden Fassung
- 4) Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung - FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), in der derzeit geltenden Fassung
- 5) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812) in der jeweils geltenden Fassung

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Die dabei überplante Waldfläche erfordert im weiteren Bebauungsplanverfahren oder im konkreten Bauantragsverfahren die Genehmigung zur Umwandlung von Wald.

Es bestehen folgende drei Möglichkeiten, die geplante Waldinanspruchnahme entsprechend § 8 LWaldG zu regeln:

Variante 1:

Waldrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplans, in dem schon im Bebauungsplan die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG festgesetzt und abschließend dargelegt werden. Dieses würde einzelne anschließende Waldumwandlungsverfahren entbehrlich machen.

Als forstrechtlich qualifizierter Bebauungsplan kann ein Bebauungsplan nur dann gelten, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausreichend, forstfachlich und forstrechtlich eindeutig sowie hinsichtlich der zeitlichen Abfolge zur Erstellung umfassend geregelt sind und gleichzeitig alle besonderen Genehmigungstatbestände, hier ggf. Entlassungstatbestände bzw. Ausnahmegenehmigungen (LSG, NSG, § 32 Biotope), Prüfpflichten (UVP) etc. im Bebauungsplan abschließend geregelt bzw. beachtet werden.

Variante 2:

Ist in einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, der die Anforderungen des § 8 Abs. 2, Satz 3 LWaldG (waldrechtliche Qualifikation) nicht erfüllt, eine vom Wald abweichende bauliche Nutzung als zulässig festgesetzt, so kann der Vorhabenträger die Waldumwandlung und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im späteren Baugenehmigungsverfahren beantragen.

Variante 3:

Ist in einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, der die Anforderungen des § 8 Abs. 2, Satz 3 LWaldG (waldrechtliche Qualifikation) nicht erfüllt, eine vom Wald abweichende weitere baugenehmigungsfreie Nutzung (z. B. Grünfläche) als zulässig festgesetzt, so hat der Vorhabenträger gesondert einen formgebundenen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG bei der Oberförsterei Potsdam als untere Forstbehörde zu stellen, der von dort beschieden wird.

Seitens der unteren Forstbehörde wird aus Gründen der Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Prozesse die Variante 1 empfohlen.

Sofern die o. g. Variante 1 auch durch den Vorhabenträger favorisiert wird, bedarf es einer Festsetzung und hinreichend bestimmten Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AE-Maßnahmen) nach § 8 Abs. 3 LWaldG, inklusive der Fristsetzung zur Durchführung dieser im Bebauungsplan.

Dabei bedarf es einer Festsetzung und einer ausreichend bestimmten Beschreibung sowie der kartenmäßigen Darstellung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG im Bebauungsplan. Insbesondere sind hierbei folgende spezifische Aussagen zu den Ausgleichs- und Ersatzflächen zu treffen:

- flächenscharfe Benennung mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Flächengröße
- Vorliegen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Erstaufforstung
- unterschriebene unwiderrufliche Zustimmung des Flächeneigentümers, der die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bereitstellen wird, mit Bezug auf das Vorhaben sowie deren Fortbestand bei Eigentumsübertrag- und -übergang, z.B. bei späterem Flächenverkauf und Abgabe der Erklärung, das die angebotene AE-Maßnahme nicht aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen oder einer finanziellen Förderung des Landes durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde
- vollständige Maßnahmebeschreibung,
- zeitlicher Ablauf der Umsetzung der AE-Maßnahmen (u.a. Beginn, Ende)
- Bereitstellung/Hinterlegung der erforderlichen Sicherheitsleistungen

Die beabsichtigte Waldinanspruchnahme ist in Summe größer 1 ha. Demzufolge ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 17.2.3 zum UVPG²⁾ bei der Rodung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart durchzuführen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Walderhaltung und erforderlichenfalls die Waldmehrung ist Gesetzeszweck im Sinne des § 1 LWaldG. Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG auszugleichen. Zum materiellen Ausgleich der Umwandlung von bestockten Waldflächen zählen Ersatzaufforstungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes, z.B. durch Voranbau und Maßnahmen der Waldrandgestaltung. Die Ersatzaufforstung muss so festgelegt sein, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist.

Für die Festlegung der Ersatzforderung ist die quantitative Komponente (Flächenverlust) im Verhältnis 1:1 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind ggf. vorliegende qualitative Komponenten (Waldfunktionen) bewertungs- und kompensationsrelevant. Sofern durch den Vorhabensträger die o. g. Variante 1 im weiteren Planungsprozess gewählt wird, bedarf es hier im Weiteren der Ermittlung des Kompensationsumfanges durch die untere Forstbehörde gemäß VV zu § 8 LWaldG. Hierzu ist die untere Forstbehörde erneut in den Planungsprozess einzubinden.

Als Kompensationsmaßnahmen können Maßnahmen nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht auf Grund anderer rechtlicher Verpflichtungen oder einer finanziellen Förderung des Landes durchgeführt werden. Die Kompensationsmaßnahmen können auf Eigentumsflächen des Antragstellers oder auch auf geeigneten Grundstücken anderer Eigentümer erfolgen. Die Prüfung und Akzeptanz des entsprechenden verorteten Nachweises erfolgt alleinig durch die untere Forstbehörde.

Es ist ausschließlich zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)³⁾ entsprechend der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)⁴⁾ zu verwenden.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur⁵⁾, entsprechen.

Im Auftrag

20.12.27 

Datum, Unterschrift
Hendtke
Leiter der Oberförsterei

57

Faller, Christian

Von: Lydia Stöck <lydia.stoock@havelland-flaeming.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Dezember 2022 09:27
An: Behoerdenbeteiligung
Cc: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de
Betreff: BP KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder", Gem.Kleinmachnow
Anlagen: 6sz_9711_xh.pdf

Fachbereich Boden/Wohnen			
Verkehr/ Klima:	Stadt/ Bauz	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:		03. JAN. 2023	
Nr.: 3			Hochbau Wohn-V.
RÜ	Wvi am:	FBL	
<i>sz</i>	Ablage:	digital	Registrier

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Vorhaben erhalten Sie unsere Stellungnahme vorab als unterschriebene PDF-Datei. Die Papierausfertigung befindet sich auf dem Postweg.

dm 05.01.23 -> F4

Mit freundlichen Grüßen

Lydia Stöck

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Oderstraße 65

14513 Teltow

Tel: 03328/3354-14

Fax: 03328/3354-20

Internet: www.havelland-flaeming.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

[https://havelland-flaeming.de/wp-](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/06/Datenschutz_Email.pdf)

[content/uploads/2021/06/Datenschutz_Email.pdf](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/06/Datenschutz_Email.pdf)

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

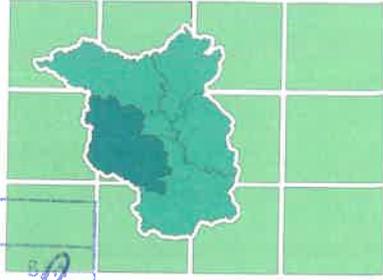
Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 20.12.2022	B/W
BBM		R/S/O
Personal	Nr.: 16	BUSJ
F/B/L	GV	S/K/S

To: Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de
Cc: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende

EINGANG:		22. DEZ 2022	
Mr. 3902			
RU	Ablage:	digital	Registrierung



Rathaus Kleinmachnow

FD Stadtplanung/Bauordnung
Postfach 1108
14533 Kleinmachnow

du 30.12.22
→ Fa

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	R/S/O
BBM	21. DEZ. 2022	BÜBÜ
Personal	Nr.: ... 8825	S/K/S
F/B/L	GV	

Zusätzlich per E-Mail: Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de

Bearbeiter:	Tel.:	E-Mail:	Az.:	Teltow den
Herr Dr. Besendörfer	-13	christian.besendoerfer@havelland-flaeming.de	6sz_9711_xh	13.12.2022

Planung: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.12.2022 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach §

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •
 Oderstraße 65, 14513 Teltow
 Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,
 E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
 - Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

2. Regionalplanerische Belange

Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung (Reines Wohngebiet) geschaffen werden.

Der o.g. Planung stehen keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt: 

Marko Köhler



38

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail
Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de
Gemeinde Kleinmachnow
Der Bürgermeister
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Dorn

Telefon (Durchwahl) **Telefax**
03328 318-541 03328 318-559
E-Mail ToeB@Potsdam-Mittelmark.de

Aktenzeichen **Datum**
05846-22-60 **12.01.2023**

Vorhaben

Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow

Grundstück Kleinmachnow, Wolfswerder
Gemarkung Kleinmachnow Kleinmachnow
Flur 9 9
Flurstück u.a. 550

Fachbereich 4			
Verkehr/ Klima	Stadtplan/ BauO	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG: 16. JAN. 2023			Hochbau
Nr.:			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registrierung

Gemeinde Kleinmachnow

BM	EINGANG: 13. JAN. 2023	R/S/C
BBM		
Personen	Nr.: 323	BÜB/J
F/B/L		
	CV	S/K/S

Sehr geehrte Damen und Herren, i.V. Ke 17.01.23 -> Fa

mit Ihrem Schreiben vom 02.12.2022 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow mit Stand der Unterlagen vom 25.11.2022.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• Fachdienst Umwelt

Untere Wasserbehörde

Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes KLM- BP-026 wird seitens der Wasserbehörde mit folgenden Hinweisen zugestimmt.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig
Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr

Tel.: (033841) - 91 0
Fax: (033841) - 91 218
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

a) Erschließung

Wasserversorgung

Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.

Schmutzwasserbeseitigung

Sollten Gebiete keinen Anschluss an die Sammelkanalisation haben, sind geeignete Verfahren zur Schmutzwasserentsorgung anzuwenden.

Für die Errichtung einer Kleinkläranlage ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beim Abwasserbeseitigungspflichtigen einzuholen.

Abflusslose Sammelgruben und deren Leitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Weiterhin ist der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige zu informieren. Die Schmutzwasserleitung und die abflusslose Sammelgrube sind demnach gemäß der Technischen Regel zu Selbstüberwachung des Landes Brandenburg (TRSüw) nach Errichtung und wiederkehrend auf Dichtheit zu prüfen.

b) Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Begriff Abwasser zuzuordnen.

Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde/Stadt zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben.

Hinweis:

Geplante Festsetzungen zur Versickerungspflicht müssen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen.

Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

c) Hochwasserschutz

Das Baugebiet ist von Hochwasser nicht betroffen.

d) Wasserschutzgebiete

Das Baugebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

e) Grundwasserflurabstand

Der Flurabstand entspricht laut GIS ca. > 2-3 m uGOK. Damit liegt im Bereich des geplanten Bauvorhabens eine hohe Grundwassergefährdung vor.

Sollte eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein, so ist diese innerhalb des Bauverfahrens zu beantragen. Die Absenkung des Grundwassers ist gemäß § 49 (1) WHG anzeigepflichtig. Eine Grundwasserabsenkung bedarf einer wasserrechtlichen Entscheidung.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow gegenwärtig nicht entgegen.

Weiter gehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers¹ entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.

Untere Bodenschutzbehörde

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind die gesetzlichen Pflichten zu beachten.

Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) verbindlich eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren detailliert aufgeführt sind.

Das Schutzgut Boden sowie die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Boden sind im Umweltbericht vollständig und konkret zu beschreiben (Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen (z.B. Kohlenstoffvorräte, Ertragspotential, Retentionsfläche für Überschwemmung etc.), Aussagen zu Empfindlichkeiten der Böden (Verdichtung, Entwässerung etc.), die zusammenfassende Bestandsbewertung der Bodenfunktionen, die Auswirkungsprognose für das Schutzgut Boden, Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden, die bodenschutzbezogenen Ziele z. B. des Landschaftsrahmenplans (nach der Themenkarte Besondere Böden des Landschaftsrahmenplans des LK Potsdam-Mittelmark (Karte 8; Teilblatt Nordost, vom 19.07.2006) liegen im B-Plangebiet besondere Böden vor bzw. grenzen unmittelbar an), die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung der Böden bei Nichtdurchführung der Planung, Maßnahmen zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen, etc.).

Bei Einbeziehung der Bodenübersichtskarte ist der Maßstab (1:300.000) zu berücksichtigen. Sofern konkretere Angaben zum Boden im B-Plangebiet vorliegen (z.B. Torfabbau) ist die Quelle anzugeben. Widersprüchliche Angaben sind zu vermeiden (z.B. durch Wald bestandene Fläche kein Direktabfluss des Regenwassers; Oberflächenabfluss ist aufgrund Waldbewuchses gedämpft)

¹ Quelle: https://www.apm-niemegk.de/images/APM_2020/PDFs/Freie_Fahrt_Muellfahrzeuge_05_2018.pdf

Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Bei Vorkommen von schützenswerten Böden und dem vorgesehenen Umfang der Neuversiegelung sollte eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen werden.

Weitergehende Hinweise

Nach § 1a (2) BauGB gilt: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (Bodenschutzklausel). Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen oder die Aufstockung bereits bestehender Gebäude vorzuziehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit der geplanten Neuversiegelung von 4.030 m² Boden gehen auf dieser Fläche die natürlichen Bodenfunktionen u.a. als Wasserspeicher, Kohlenstoffspeicher, des Temperatenausgleich und für die Grundwasserneubildung verloren.

Untere Naturschutzbehörde

Es ergeben sich folgende Hinweise und Anregung:

Rechtserhebliche Hinweise

1) Daten, Naturschutzplanungen, Naturschutzmaßnahmen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow (im Folgenden: B-Plan) liegen bei der unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Gutachten, Untersuchungen oder Bestandsdaten von Arten vor.

Die untere Naturschutzbehörde verfolgt darüber hinaus im Plangebiet gegenwärtig keine Naturschutzplanungen und bereitet auch keine Naturschutzmaßnahmen vor.

2) Umweltprüfung

Sofern der B-Plan im Regelverfahren aufgestellt wird, ist eine Umweltprüfung durchzuführen [→ Umweltbericht, § 2a BauGB].

Sollte er im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, sind die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

3) Besonderer Artenschutz

Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) sollten festgesetzt oder mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträger(inne)n vereinbart werden. Sie sollten darüber hinaus in ein artenschutzrechtliches Konzept für die Nutzungsphase und für die Überwachung gemäß § 4c BauGB übertragen werden. Die Maßnahmen sind durch (eine) fachlich geeignete Person(en) durchführen oder begleiten zu lassen. Über die Durchführung der einzelnen Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde durch die Gemeinde unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten. Für den Fall, dass konzeptionelle Maßnahmen (□ Maßnahme A1) nicht den erforderlichen Erfolg haben, weil sich beispielsweise die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Individuen- oder Revieranzahl im Maßnahmengbiet ansiedeln, sind alternative Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen. Gegebenenfalls ist dafür auf B-Plan-externe Maßnahmen zurückzugreifen, die dem Grunde nach bereits Bestandteil des artenschutzrechtlichen Konzeptes sein sollten.

Jedenfalls sind die konkreten Baugrundstücke einschließlich der dort stehenden Gehölze vor ihrer Beräumung beziehungsweise Beseitigung (= Zugriff) auf Veranlassung und Kosten des Verursachers durch eine fachkundige Person auf das aktuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überprüfen zu lassen. Bei

positivem Befund sind die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend des Artenschutzfachbeitrags zum B-Plan einzuhalten und die Ausgleichsmaßnahmen mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf zum (Zugriffs-)Vorhaben durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures* → Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

4) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Sofern der B-Plan im Regelverfahren aufgestellt wird, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Ausgleichsverpflichtungen können durch vertragliche Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in regionalen zertifizierten Flächenpools abgelöst werden, die von der

- Flächenagentur Brandenburg GmbH (<https://www.flaechenagentur.de/>),
- Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (<https://bbg-immo.de/>) oder dem
- Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V. (<https://www.naturpark-nuthe-nieplitz.de/naturparkverein/>)

verwaltet werden. Außerhalb des B-Plans auszuführende Ausgleichsmaßnahmen sind in geeigneter Weise rechtlich zu sichern, insbesondere wenn die dafür genutzte Fläche nicht im öffentlichen Eigentum steht. Dazu eignen sich folgende Möglichkeiten:

- Einbeziehung der Fläche gemäß § 200a BauGB in den Geltungsbereich des B-Plans, Darstellung als Fläche und Festsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder
- Eintragung der Fläche gemäß § 1090 BGB mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in der II. Abteilung des Grundbuchs sowie Sicherung der Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mittels städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Kompensationspflichtigen.

Anregung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Außenanlagen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:

- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen)
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Eine entsprechende Regelung ist zwar aus rechtlichen Gründen nicht festsetzbar, weil ihr der erforderliche bodenrechtliche Bezug fehlt, aber es wird ein Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde oder die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den B-Plan angeregt.

Fundstellen der zitierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014; veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014

• **Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens **800 l x min⁻¹** für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

- Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.

- Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.
- Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:
 - offene Bebauung: 400 m
 - geschlossene Bebauung: 300 m

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehruzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehruzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius¹ liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m² zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.

Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Stadt Bad Belzig als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen². [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

• **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Das o.g. Vorhaben, Stand 25.11. 2022, wurde fachamtlich anhand des vorgelegten Scoping-Papiers bezüglich der Auswirkungen und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.

² Die Kennzeichnung muss wegen des eindeutigen Wortlauts von § 12 (1) Nr. 5 StVO von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen sein. Verantwortlich hierfür ist die amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt als örtliche Ordnungsbehörde. Gemäß § 72 (6) BbgBO wird hiervon die Gemeinde oder das Amt in Kenntnis gesetzt, die anschließend für die amtliche Kennzeichnung durch das Hinweisschild gemäß DIN 4066 zuständig ist. Da erst durch diese Kennzeichnung ein amtliches Hinweisschild entsteht, muss am unteren Ende des Hinweisschildes die anordnende Behörde erkennbar sein, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit eine Siegelung erfolgen sollte.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für Wohnbebauung als Reines Wohngebiet.

Trinkwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der aktuellen Fassung entsprechen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

• **Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zum Bebauungsplan KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff., §§ 1 und 2 bekannt.

Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).

Werden für das Vorhaben Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig, sind diese Flächen vor Umsetzung zur Prüfung auf Bodendenkmalschutz bei der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Manuela Dorn

Anlage:
Informationsblatt öRE



Landkreis Potsdam-Mittelmark



- Freie Fahrt für Müllfahrzeuge -

Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten

Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemegek beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat der Landkreis in enger Zusammenarbeit mit der APM GmbH dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für Müllfahrzeuge“ erstellt. Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern!

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

- Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/>)
- BGV C27 Berufsgenossenschaft Vorschriften, §16 der UVV Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die **größten** eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m

Breite: 2,55 m

Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius

Radradius: 0,54 m

3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,
- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),
- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

4. Stichstraßen:

Gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen **eine geeignete** Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

5. Privatstraßen:

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

6. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671) bzw. Frau Belz (Telefon 033843-30654), **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder -senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

Ansprechpartner bei der APM GmbH zu Rückfragen:

Herr Steffen Patiga (kommunaler Fuhrparkleiter)
Telefon: 033843-30663 • Fax: 033843-30690 • E-Mail: steffen.patiga@datevnet.de

Dieses Informationsblatt finden Sie auch unter:

www.potsdam-mittelmark.de -> Bürgerservice -> Dienstleistung A bis Z ->
Abfallentsorgung -> Dokumente -> Informationsblatt – Freie Fahrt für Müllfahrzeuge

44

Faller, Christian

Von: Sylke.Pahl@bwb.de
Gesendet: Freitag, 23. Dezember 2022 08:29
An: Faller, Christian
Betreff: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder"

Sehr geehrter Herr Faller,

gemäß Bestandsplan, welchen Sie über unserer Leitungsauskunft erhalten haben, befinden sich im Bereich des o. g. Bebauungsplangebietes keine Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe. Baumaßnahmen sind von unserem Unternehmen nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Sylke Pahl
 Planung und Bau -
 Behördengenehmigungsmanagement (PB-B)

Berliner Wasserbetriebe
 Neue Jüdenstraße 1
 10179 Berlin
 Tel.: 030.8644-5546
 Telefax: 030.8644-105546
 sylke.pahl@bwb.de

Sylke Pahl

Fachbereich		Stabsstelle	
Verkehr/ Klima	Stadt	Wasser / Stadtsw.	Gemeinde- ein
EINGANG:		Hochbau	
Nr. 21	04. JAN. 2023		Wohnv.
RU	Vertrieb	PBL	
BY	Aktives	die	Registrierung

05.01.23 → Fu

BM		B/W	
BBM		R/S/O	
Personal		BÜBÜ	
F/B/L		S/K/S	
EINGANG:		GV	
23.12.2022		Nr.: 53	

www.bwb.de
 Newsletter abonnieren: www.bwb.de/newsletter
 Folgen Sie uns!
<https://facebook.com/wasserbetriebe>
<https://youtube.com/wasserbetriebe>
<https://twitter.com/wasserbetriebe>
<https://instagram.com/wasserbetriebe>

Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts,
 Postanschrift: 10864 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRA 30951 B,
 Vorstand: Frank Bruckmann, Kerstin Oster
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Senator Stephan Schwarz

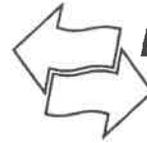
Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung sind [hier](#) abrufbar.

Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken? Sparen Sie Papier und denken Sie an unsere Umwelt!

44

Handwritten signature

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- U	Tiefbau/ Stadt- U	Gemeinde- mün
EINGANG: 19. DEZ. 2022			Wohnbau
Nr. 3863			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:	FBL	
BY	Abgabe:	G. d. d. d.	Registrierung



**Berliner
Wasserbetriebe**

Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Kleinmachno
Herr Christian Faller
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Handwritten: 19.12.2022 -> Fg

Service
Telefon 0800.292 75 87
(kostenfrei)
Fax 030.86 44-2810
service@bwb.de
www.bwb.de

Hausanschrift
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Datum
15.12.2022

Ihre Zeichen/Nachricht
vom 14.12.2022

Unser Zeichen
PB-G/S, Ske

Bearbeiter/-in
Andrea Schünke
Leitungsauskunft@bwb.de

Durchwahl/Fax
Tel.: +49308644-6054
Fax: +49308644-106054

Vorgang: 2022-011518, Anfragenummer 434014

Ihr Schreiben vom 14.12.2022

zur Maßnahme Kleinmachnow, Am Rund 5- 16Kleinmachnow, Wolfswerder 75- 77Kleinmachnow, Wolfswerder 84, KLM-BP-026 Verlängerung Wolfswerder

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und teilen Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Leitungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Berliner Wasserbetriebe
Planung und Bau/Geodatenservice/Geodienste, Auskunft und Support

i.A. Andrea Schünke

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Gericht			
BM	EINGANG:		BY/W
BBM	16. DEZ. 2022		BY/S
Präsident	Nr. 8739		BY/S
F. d. L.	LV		BY/S

44

Faller, Christian

Von: WBV Verwaltung <verwaltung@wbvnuthe.de>
Gesendet: Montag, 12. Dezember 2022 14:59
An: Behördenbeteiligung
Betreff: Stellungnahme zu Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder"
Anlagen: 0209-22_B-PI Verl Wolfswerder.pdf

Sehr geehrter Herr Faller,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag
 Kathrin Riemann
 Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz
 OT Großbeuthen
 Am Anger 13
 14959 Trebbin
 Tel: 033731/13626
 Fax: 033731/13628
 Mail: verwaltung@wbvnuthe.de
 Internet: www.wbv-nuthe-nieplitz.de
 Geschäftsführer: Dr. Lars Kühne

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtplan/ LBO	Tierbau/ Stadtfr.	Gemeinde- einr. Hochbau
EINGANG:		15. DEZ. 2022	
Nr. 3855		Wohnv.	
RU	Wohnv.	FDL	
B	Freigeig.	di	Wohnv.

Am 19.12.22 -> Fa

Achtung: E-Mails mit Anhängen größer 4 MB werden nicht zugestellt!

Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Die Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen ist hier nicht zulässig.
 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der angegebene Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich an Sie adressiert wurde, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und löschen diese E-Mail nebst etwaiger Anlagen von Ihrem System.

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	B/W
BBM	12. DEZ. 2022	R/S/O
Personal	Nr. 8680	BÜBÜ
F/B/L	GV	S/K/S



Nuthe-Nieplitz

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

WBV Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin

Rathaus Kleinmachnow
Stadtplanung/Bauordnung
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Dienststelle	Verwaltung
Bearbeiter	Si/Ri
Telefon	033731-13626
Fax	033731-13628
E-Mail ¹	verwaltung@wbvnuthe.de
Unser Zeichen	0209-22_B-PI Verl Wolfswerder
Ihr Zeichen	61/ 2158 /Dez-22 Fa
Datum	12.12.2022

Stellungnahme

hier: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser – und Bodenverband Nuthe – Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind.

Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen.

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Postanschrift
Schrift-
OT Großbeuthen
Am Anger 13
14959 Trebbin

Bankverbindung
DKB AG
IBAN: DE27 1203 0000 0000 404137
SWIFT BIC: BYLADEM1001

¹ Die Abwicklung rechtsverbindlichen

verkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist
nicht möglich.
www.wbv-nuthe-nieplitz.de

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EING/NO:	BY
BBM	24. JAN. 2023	R/S/O
Personen	Nr.: 567	B/S/B
F/S/L	G/	S/R/S

44

Rathaus Kleinmachnow
Fachbereich Bauen/Wohnen
Herrn C. Faller
Postfach 11 08
14533 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Tiefbau/ Stadtba	Gemeinde grün Hochbau	Wohn-V.
EINGANG:		25. JAN. 2023	
Nr.: 223		Datum:	
RÜ	Wvl am:	FBL	
BY	Ablage:	Registatur	

Ihr Zeichen: 61/2158/Dez-22 Fa
Ihre Nachricht vom: 2. Dezember 2022
Unser Zeichen: TP-I
Unsere Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Christoph Spitzer
Bereich: Investitionen/Projekte
Telefon: 033203 345-415
Telefax: 033203 345-150
E-Mail: c.spitzer@mwa-gmbh.de

Datum: 21. Dezember 2022

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow
– Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Faller,

mit Ihrem Schreiben vom 2. Dezember 2022 informierten Sie uns über das Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow, welchem wir grundsätzlich zustimmen.

Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgen entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.

Im geplanten Bereich des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-026 befinden sich derzeit keine Trink- und Schmutzwasseranlagen. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung wäre möglich, sofern die in den Straßen Wolfswerder und Am Rund vorhandenen Anlagen erweitert werden. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug aus den Bestandsplänen.

Eine weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung ist nach Weiterverlegung der Trink- und Schmutzwasserleitungen in das B-Plangebiet möglich. Da im Wirtschaftsplan des WAZV zurzeit aber keine Mittel für eine weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung eingestellt sind, wäre dies über eine Kostenübernahmevereinbarung bzw. einen Erschließungsvertrag mit dem WAZV entsprechend seinen gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen zu regeln. Hierzu sind bei Erschließungsverträgen die entsprechenden Planungsunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen.

Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten:

Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung müssen jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m).

Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Trinkwasserhausanschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MWA durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Armaturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-451) und Abwasser (033203 345-462) der MWA hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an.

Freundliche Grüße

MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Technik und Produktion



ppa. Torsten Könnemann
Leiter Technik und Produktion



i. A. Christoph Spitzer
Investitionen/Projekte

Anlage

Auszug aus den Trink- und Schmutzwasserbestandsplänen mit Stand vom 6. Dezember 2022



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

50

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Gemeinde Kleinmachnow
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

Bearb.: Frau Weber
Gesch.-Z.:KMBD 1.34
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 16.12.2022

Ortsname: **Kleinmachnow**

Straße:

Flur: Flurstück:

Vorhaben: **Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder"**

Ihr Zeichen:

Reg. / RPL-Nr.: **202253020000**

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: **02.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verkehr/Klein	Städtebau	Wohnbau	Gemeindegrün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 202253020000	30. DEZ. 2022		Wohn-V.
RÜ			F&L
BV			

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

an 05.01.2023 - F7

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

f. Weber
Weber

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: 29. DEZ. 2022 Nr.: <i>8936</i>	B/W
BBM		R/S/O
Personal		BÜBÜ
F/B/L		S/K/S
	GV	

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo,Di,Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Faller, Christian

Von: Landesbüro für Naturschutz <info@landesbuero.de>
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 12:29
An: Behoerdenbeteiligung
Cc: kontakt@nabu-potsdam.de
Betreff: BP KLM-BP-026 Verl. Wolfswerder
Anlagen: 230113_PM_Kleinmachnow_Bebauung_KLM-BP-026-Verlängerung
Wolfswerder-, Scoping.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab zum Postweg übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum vorliegenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Becker

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam

Tel.: 0331-201 55 50
Fax: 0331-201 55 55

Laufende Beteiligungsverfahren: <https://www.umwelt-beteiligung-brandenburg.de>

Q

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt/ Bau	Tierbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün Hochbau
EINGANG: 17. JAN. 2023			Wohn-V.
Nr. <i>MB</i>	RÜ	Wvi am:	FBL
<i>62</i>	Ablage:	digital	Registratur

dy 18.7.23-19

SM	EINGANG: 13. JAN. 2023 Nr. <i>359</i> Gv	<i>p</i>
B/W		
Persone		
F/B/L		
		S/S/S

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow
FB Bauen/Wohnen
Postfach 1108

14533 Kleinmachnow

2479/2022/ Frau Becker
Tel: 0331/201 55-57
Ihr Zeichen: 61/2158/Dez-22 Fa

Potsdam, 13. Januar 2023

vorab per email: Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ - Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,5 ha stellt sich als Wald dar und grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“. Es wird gegenwärtig vor allem zur Naherholung genutzt. Waldflächen fungieren grundsätzlich als Wasserspeicher, Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, als Windbarrieren, als Schutz vor Bodenerosion und nicht zuletzt als CO₂-Speicher.

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat zum Ziel, die Größe der Waldflächen zu erhalten, folglich muss eine äquivalente Erstaufforstung, möglichst in Eingriffsnähe, zur Verfügung stehen.

Wir geben zu bedenken, dass Erstaufforstungen/Ersatzpflanzungen, die erst nach Jahren die entsprechende Wirksamkeit erreichen, können den Verlust vorhandenen Gehölzstrukturen (und ihrer Funktionen) auch vor dem Hintergrund des steten Artenrückgangs nicht kompensieren.

Bereits jetzt ist zu erkennen, dass eine Kompensation innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist.

Mit der Wohnbebauung wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich seiner Funktionen und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem ergibt sich ein nicht unerheblicher Nutzungsdruck auf den angrenzenden Wald und das LSG. Welche Auswirkungen/Beeinträchtigungen sich daraus ergeben, kann nicht eingeschätzt werden. Aus Natur- und Artenschutzsicht ist mindestens von einer Entwertung der Randbereiche auszugehen.

Durch die Bebauung und Nutzung erfährt das Gebiet eine erhebliche Veränderung vor allem im Artenspektrum. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 44 BNatSchG sowie das Verschlechterungsverbot.

Als besonders schwerwiegend sind aus Natur- und Artenschutzgründen die Eingriffe in den vorhandenen Wal-/Baumbestand zu werten. Aus der artenschutzfachlichen Potentialanalyse wird mehrfach darauf verwiesen, dass im Plangebiet mindestens 6 Habitatbäume und zahlreiche Baumhöhlen vorhanden sind.

Höhlenbäume sind gesetzlich dauerhaft geschützt und daher grundsätzlich zu erhalten! Gleiches gilt für Horstbäume.

Die Fällung von Horst-/Höhlenbäumen ist aus Artenschutzsicht als schwerwiegender Eingriff zu werten.

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass aus Brand- und Sicherheitsgründen im angrenzenden Waldbestand (LSG) weitere Fällungen erfolgen müssen und damit die Lebensraumverluste und Artenvergrämungen noch potenziert werden.

Diese Verluste können u.E. nicht durch künstliche Niststätten und Quartiere ersetzt und als äquivalenter Ersatz geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse nur ökologisch wirksam werden, wenn diese mind. 5 Jahre vor Baubeginn verfügbar sind (Andreas Zahn und Matthias Hammer in *Anliegen Natur* 2017, S. 27).

Grundsätzlich ist hier vor der Planung der prägende und erhaltenswerte Baumbestand, insbesondere die Alt- und Höhlenbäume, auf der Liegenschaft zu ermitteln, nachvollziehbar zu beschreiben und artenschutzfachlich zu bewerten, um dann eine Bebauungsplanung unter Berücksichtigung dieser Bäume vorzunehmen - nicht umgekehrt!

Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel ist, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen einen urbanen Raum zu entwickeln, in dem der Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung eine gleichberechtigte Betrachtung erfährt.

Gerade in Zeiten, in denen auf allen Ebenen über die Bedeutung von Klima-, Insekten- und Biodiversitätsschutz auch als Vorsorge für das menschliche Wohlergehen gesprochen wird, wird ein entsprechender zukunftsweisender Umgang auch und vor allem von Verwaltungen und Planungsträgern erwartet.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und um die Zustellung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen



A. Becker

anerkannter Naturschutzverbände GbR

Verkehr/Klima	Stadt	Verband	Gemeinde
EINGANG:	in Sachsen-Natur		Hochbau
Nr. 176	17. JAN. 2023		Wohn-V.
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registrierung

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow
FB Bauen/Wohnen
Postfach 1108

14533 Kleinmachnow

vorab per email: Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de

Gemeinde Kleinmachnow	
Beim	EINGANG:
Personal	16. JAN. 2023
F/C/L	Nr. 397
	GV

2479/2022/ Frau Becker
Tel: 0331/201 55-57
Ihr Zeichen: 61/2158/Dez-22 Fa

Potsdam, 13. Januar 2023

an 28.1.23 - Fa

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ - Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,5 ha stellt sich als Wald dar und grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“. Es wird gegenwärtig vor allem zur Naherholung genutzt. Waldflächen fungieren grundsätzlich als Wasserspeicher, Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, als Windbarrieren, als Schutz vor Bodenerosion und nicht zuletzt als CO2-Speicher.

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat zum Ziel, die Größe der Waldflächen zu erhalten, folglich muss eine äquivalente Erstaufforstung, möglichst in Eingriffsnähe, zur Verfügung stehen.

Wir geben zu bedenken, dass Erstaufforstungen/Ersatzpflanzungen, die erst nach Jahren die entsprechende Wirksamkeit erreichen, können den Verlust vorhandenen Gehölzstrukturen (und ihrer Funktionen) auch vor dem Hintergrund des steten Artenrückgangs nicht kompensieren.

Bereits jetzt ist zu erkennen, dass eine Kompensation innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist.

Mit der Wohnbebauung wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich seiner Funktionen und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem ergibt sich ein nicht unerheblicher Nutzungsdruck auf den angrenzenden Wald und das LSG. Welche Auswirkungen/Beeinträchtigungen sich daraus ergeben, kann nicht eingeschätzt werden. Aus Natur- und Artenschutzsicht ist mindestens von einer Entwertung der Randbereiche auszugehen.

Durch die Bebauung und Nutzung erfährt das Gebiet eine erhebliche Veränderung vor allem im Artenspektrum. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 44 BNatSchG sowie das Verschlechterungsverbot.

Als besonders schwerwiegend sind aus Natur- und Artenschutzgründen die Eingriffe in den vorhandenen Wal-/Baumbestand zu werten. Aus der artenschutzfachlichen Potentialanalyse wird mehrfach darauf verwiesen, dass im Plangebiet mindestens 6 Habitatbäume und zahlreiche Baumhöhlen vorhanden sind.

Höhlenbäume sind gesetzlich dauerhaft geschützt und daher grundsätzlich zu erhalten! Gleiches gilt für Horstbäume.

Die Fällung von Horst-/Höhlenbäumen ist aus Artenschutzsicht als schwerwiegender Eingriff zu werten.

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass aus Brand- und Sicherheitsgründen im angrenzenden Waldbestand (LSG) weitere Fällungen erfolgen müssen und damit die Lebensraumverluste und Artenvergrämungen noch potenziert werden.

Diese Verluste können u.E. nicht durch künstliche Niststätten und Quartiere ersetzt und als äquivalenter Ersatz geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse nur ökologisch wirksam werden, wenn diese mind. 5 Jahre vor Baubeginn verfügbar sind (Andreas Zahn und Matthias Hammer in *Anliegen Natur* 2017. S. 27).

Grundsätzlich ist hier vor der Planung der prägende und erhaltenswerte Baumbestand, insbesondere die Alt- und Höhlenbäume, auf der Liegenschaft zu ermitteln, nachvollziehbar zu beschreiben und artenschutzfachlich zu bewerten, um dann eine Bebauungsplanung unter Berücksichtigung dieser Bäume vorzunehmen - nicht umgekehrt!

Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel ist, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen einen urbanen Raum zu entwickeln, in dem der Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung eine gleichberechtigte Betrachtung erfährt.

Gerade in Zeiten, in denen auf allen Ebenen über die Bedeutung von Klima-, Insekten- und Biodiversitätsschutz auch als Vorsorge für das menschliche Wohlergehen gesprochen wird, wird ein entsprechender zukunftsweisender Umgang auch und vor allem von Verwaltungen und Planungsträgern erwartet.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und um die Zustellung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen



A. Becker

143

Faller, Christian

Von: Wassermann, Dirk <dirk.wassermann@apm-niemegk.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Januar 2023 11:41
An: Behoerdenbeteiligung
Cc: Faller, Christian
Betreff: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder"
Anlagen: 20230109 Stellungnahme KLM-BP-026.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ernsting,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 02.12.2022, finden Sie angefügt unsere Stellungnahme zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung.

Leider sind auf dem Lageplan keine Werte für die Verkehrskörper erkennbar. Deshalb nur noch ein paar allgemeine Hinweise.

Es ist nicht ersichtlich, ob es sich bei dieser Verlängerung um eine private oder öffentliche Straße handelt. Bei Privatstraßen ist eine Grunddienstbarkeit für eine Befahrung durch uns unabdingbar.

Bei den Wegen Wolfswerder, Am Rund und Föhrenwald handelt es sich um sehr schmale Wege mit vielen parkenden Anwohnern an Rand. Eine Befahrung mit unserer Entsorgungstechnik ist jedes Mal mit hoher Anstrengung und hohem Risiko verbunden. Mit der Verlängerung von Wolfswerder und den Anschluß vom Weg „Am Rund“ an diesen, werden die jetzigen Stichwege zu Durchfahrtswege, was zu einer Erleichterung der Befahrung führen könnte. Voraussetzung ist, dass die Straßenbreite an die vorherrschende Nutzung angepasst wird. Erfolgt die Ausführung der Fahrbahn und des Kreuzungsbereiches nach RaST 06 kann man von einer Befahrung unsererseits ausgehen. Auch an die Freihaltezonen im Kreuzungsbereich für unsere längeren 3-achsigen Fahrzeuge mit ihren großen Überhängen denken. Wichtig ist natürlich, dass Schaltkästen, Laternen, Bäume etc. NICHT in der Freihaltezone platziert werden und dieses auch künftig so bleibt. Ich denke da auch an wachsende Bäume, mit auslandendem Astwerk.

Über eine Entsorgung in der Straße vor den Grundstücken wird erst nach einem offiziellen Befahrungstermin entschieden. Diesen vereinbaren Sie bitte mit uns, wenn alle Einfriedungen und die bauliche Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt sind. Bis dahin müssten die Anwohner schon bebauter und bezogener Grundstücke Ihre Abfälle zur derzeitigen Wendestelle Wolfswerder verbringen oder bei Wegfall dieser, zur Ecke Wolfswerder/ Sonnenhag. Dies würde dann auch für die dort schon wohnenden Mitbürger (H.-Nr.: 56-76) zutreffen, da nach Wegfall der Wendestelle dieser Stichweg nicht mehr befahren werden würde.

Wir bitten Sie, die Planung entsprechend anzupassen und uns nochmals zuzusenden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dirk Wassermann
Abfallberatung

kurz zur Info Erhalten

Fahrbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt/ Land	Freizeid. Sport	Gemeinde- grün
EINGANG: 13. JAN. 2023			Wohn-V.
Nr.: 117	RÜ	W/v am:	FBL
BY	Ablage:	digital	Registrierung

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	D/W
BBM	12. JAN. 2023	R/S/O
Personen	Nr.: 260	BÜBÜ
F/B/L	GV	S/K/s

am 16.1.23 -> Fa

1) ich gehe abv davon, dass die Breite der Straße für die Anwohner ausreichend



APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

Bahnhofstraße 18 | 14823 Niemegk

Tel.: 033 843 – 306 85

Fax: 033 843 – 306 88

E-Mail: dirk.wassermann@apm-niemegk.de

Internet: www.apm-niemegk.de

Instagram: <https://www.instagram.com/apmniemegk/>



YouTube

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH | Firmensitz: Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk |

Registergericht: Amtsgericht Potsdam, HRB 12884 | Geschäftsführerin: Diana Grund | Aufsichtsratsvorsitzende Irene Mohr

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website www.apm-niemegk.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Gemeinde Kleinmachnow
Herr Ernsting
Postfach 1108
14533 Kleinmachnow

T e l e f o n: 033843 – 306 85
Bearbeiter: Herr Wassermann
E-Mail:
dirk.wassermann@apm-niemeßk.de

Unser Zeichen: wä
D a t u m: 10.01.2023

Vorhaben: KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“
Gemeinde Kleinmachnow
Gemarkung Kleinmachnow

hier: frühzeitiges Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ernsting,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.12.2022 zu o.g. Betreff und übermittle Ihnen nachfolgend aus Sicht des Entsorgungsunternehmens APM Abfallwirtschaft Potsdam – Mittelmark GmbH besonders zu beachtende Sachverhalte im Zusammenhang mit der Absicherung von Entsorgungsleistungen.

Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemeßk beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, werden folgend alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern! Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

- Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreisverwaltung/Kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/>)
- Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ sowie die DGUV Information 214-033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601



Zertifizierte Tätigkeiten
gemäß § 5a und § 7 Nr. 2
Summen, Befüllen,
Lagern, Behandeln
gemäß Zertifikat-Nr.
21197392700004

- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die **größten** eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m

Breite: 2,55 m Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius

Radradius: 0,54 m

3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Minstdurchfahrtsbreite von 3,55 m.
- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),
- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichttraumprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

4. Stichstraßen:

Gemäß § 16 DGVU „Abfallsammlung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist



am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren). **Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.** Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

5. Privatstraßen:

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/ s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

6. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Der hier angegebene Müllplatz kann von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Die Abfallbehälter müssen an der Erschließungsstraße bereitgestellt werden.
Es besteht ggf. die Möglichkeit den gebührenpflichtigen Vollservice (Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter nach der Leerung) zu buchen.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen



Zertifizierte Tätigkeit,
gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1
Sonder- Befähigung
gemäß Zertifikat Nr.
22700000000004

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemege, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671) bzw. Herr Wassermann (Telefon 033843-30680), **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen. Das gilt auch für Behälter, die sich im Regelungsbereich einer Ampelanlage befinden.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

Für weitere Detailfragen steht Ihnen die Abteilung Abfallberatung unter Tel.- Nr. 033843/306-80 zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dirk Wassermann
Abfallberatung